

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.86 vom 2. August 2021

BS Appellationsgericht, 2021-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.86

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.86 du 2 août 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.86 del 2 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

und 2 StPO; vgl. Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 385 StPO N 1, 3; AGE BES.2020.69 vom 23. April 2020 E. 1.2).

Vorliegend hat die Vorinstanz am 23. Juni 2021 Nichteintreten verfügt. Die auf den 25. Juni datierte und am 28. Juni 2021 der Schweizerischen Post aufgebene Beschwerde ist daher rechtzeitig erhoben worden.

1.4 Zunächst ist festzuhalten, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ausschliesslich die Nichteintretensverfügungen der Vorinstanz sind. Es kann somit nur geprüft werden, ob das Einzelgericht in Strafsachen zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Nur wenn dies nicht der Fall wäre, könnte auf die materiellen Argumente des Beschwerdeführers eingegangen werden.

E. 2

April 2019; BGer 6B_618/2019 vom 27. Juni 2019) bei zweimaliger nicht eingeschriebener Sendung an die gleiche, sich korrekt erweisende, Adresse anzunehmen, dass die betroffene Person mindestens eines der beiden Schreiben erhalten hat.

Damit die Zustellfiktion gemäss Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO Geltung erlangt, muss als weitere Voraussetzung dem Empfänger eine Abholungseinladung (Avis), das heisst eine Mitteilung über den Zustellversuch, hinterlassen werden. Bei eingeschriebenen Postsendungen gilt eine widerlegbare Vermutung, dass der Postangestellte den Avis ordnungsgemäss in den Briefkasten oder in das Postfach des Empfängers gelegt hat und das Zustellungsdatum korrekt registriert worden ist. Es findet eine Umkehr der Beweislast in dem Sinne statt, als bei Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten des Empfängers ausfällt, der den Erhalt der Abholungseinladung bestreitet. Diese Vermutung kann durch den Gegenbeweis umgestossen werden. Sie gilt so lange, als der Empfänger nicht den Nachweis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei der Zustellung erbringt. Verlangt wird, dass konkrete Anzeichen für einen Fehler vorhanden sind (BGE 142 IV 201 E. 2.3 S. 204 f., 142 III 599 E. 2.4.1 S. 604; BGer 6B_674/2019 vom 19. September 2019 E. 1.4.1).

2.2 Die Kantonspolizei Basel-Stadt stellte dem Beschwerdeführer am 13. Juli 2017 die erste Übertretungsanzeige in der Höhe von CHF 40.■ zu (act. 4, S. 15). Am 14. September 2017 folgte die Zahlungserinnerung, weil der Beschwerdeführer die Busse nicht bezahlt hatte (act. 4, S. 17). Gleich verlief es auch im darauffolgenden Jahr. Am 4. Januar 2018 stellte die Kantonspolizei dem Beschwerdeführer die zweite Übertretungsanzeige in der Höhe von CHF 120.■ zu (act. 5, S. 16). Auch diese bezahlte der Beschwerdeführer nicht fristgerecht, woraufhin die Zahlungserinnerung vom 8. März 2018 folgte (act. 5, S. 18). Alle vier

Schreiben wurden an die bis heute korrekte Adresse des Beschwerdeführers an der [...] in [...] zugestellt. Somit erhielt der Beschwerdeführer betreffend zwei verschiedenen Übertretungen insgesamt vier nicht eingeschriebene Sendungen an die gleiche korrekte Adresse. Wie die Vorinstanz in den Verfügungen vom 23. Juni 2021 zutreffend ausgeführt hat, bestehen keine konkreten Hinweise, die auf Probleme bei der Auslieferung der Übertretungsanzeigen und der Zahlungserinnerungen deuten. Zwar behauptet der Beschwerdeführer, die Bussen erst nach «drei oder mehr Jahren» erhalten zu haben (act. 3), ein Beweis für diese Aussage ist allerdings nicht ersichtlich. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass er von den vier Schreiben jeweils mindestens eine Übertretungsanzeige oder eine Zahlungserinnerung erhalten hat.

2.3 Sodann wurden die Strafbefehle der Staatsanwaltschaft vom 8. Januar 2018 und vom 1. Juni 2018 mit eingeschriebener Postsendung versendet. Beide Strafbefehle wurden auf der örtlichen Poststelle während der siebentägigen Frist nicht abgeholt, woraufhin die Postsendung mit Vermerk, sie sei nicht abgeholt worden, an die Staatsanwaltschaft retourniert wurde (act. 5, S. 6; act. 4, S. 5). Der Strafbefehl vom 8. Januar 2018 gilt deshalb in Anwendung der Zustellfiktion gemäss Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO im vorliegenden Fall als am 17. Januar 2018 zugestellt. Der zweite Strafbefehl vom 1. Juni 2018 gilt in Anwendung der Zustellfiktion gemäss Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO im vorliegenden Fall als am 12. Juni 2018 zugestellt. Die zehntägige Einsprachefrist begann am 18. Januar 2018, respektive 13. Juni 2018 zu laufen und endete am 29. Januar 2018, respektive 22. Juni 2018. Die Einsprache des Beschwerdeführers ist auf den 14. Juni 2021 datiert und am 17. Juni 2021 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen (act. 4, S. 28; act. 5, S. 19). Die Einsprache ist somit in beiden Verfahren offensichtlich zu spät und nicht innert Frist erfolgt.

E. 2.1

2.1.1 Gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO beträgt die Frist zur Erhebung einer Einsprache gegen einen Strafbefehl zehn Tage. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung bzw. Eröffnung des Entscheids zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und gilt als eingehalten, wenn die Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben worden ist (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Zustellung eines Strafbefehls erfolgt nach Art. 85 Abs. 2 StPO durch eingeschriebene Postsendung. Kann eine eingeschriebene Postsendung nicht entsprechend Art. 85 Abs. 3 StPO dem Adressaten oder einer im Gesetz genannten Person gegen Unterschrift zugestellt werden, so wird der Adressat mittels Abholungseinladung über den Zustellungsversuch informiert und aufgefordert, die Sendung innert einer siebentägigen Frist bei der Poststelle abzuholen.

2.1.2 Unterbleibt die Abholung, gilt laut Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO eine eingeschriebene Postsendung dann als zugestellt, wenn sie am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch noch nicht abgeholt worden ist («Zustellfiktion»). Dies gilt jedoch laut der zitierten Gesetzesbestimmung nur dann, wenn die Person mit einer Zustellung rechnen musste. Mit einer Zustellung muss dann gerechnet werden, wenn der Adressat Kenntnis von einem gegen ihn geführten Strafverfahren hat (Arquint, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 85 StPO N 9). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung verpflichtet der Grundsatz von Treu und Glauben die Parteien dann, unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass ihnen Akten der Behörden im jeweiligen Verfahren zugestellt werden können (BGer 6B_940/2013 vom 31. März 2014 E. 2.2.1 m.w.H.; AGE BES.2020.66 vom 1. April 2020 E. 2.3 und BES.2017.9 vom 20. März 2017 E. 1.2). Diese prozessuale Pflicht entsteht mit

der Begründung eines Verfahrensverhältnisses und gilt während der Zeit, in welcher während eines hängigen Verfahrens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Zustellung einer Akte gerechnet werden muss (BGE 138 III 225 E. 3.1 S. 227 und 130 III 396 E. 1.2.3 S. 399). Ferner ist nach der vom Bundesgericht bestätigten Praxis des Appellationsgerichts (vgl. BES.2019.46 vom

E. 3

Die Einsprache vom 14. Juni 2021 gegen die Strafbefehle vom 8. Januar 2018 und 1. Juni 2018 ist demzufolge verspätet erhoben worden, sodass die Vorinstanz zu Recht nicht darauf eingetreten ist.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist der Einzelrichter in Strafsachen mit Verfügungen vom 23. Juni 2021 zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten. Es kann deshalb nicht auf die materiellen Argumente des Beschwerdeführers eingegangen werden. Die Beschwerde gegen die Nichteintretensverfügungen des Einzelrichters in Strafsachen vom 23. Juni 2021 ist daher abzuweisen.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO zu tragen. Die Gebühr ist in Anwendung von § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements (GGR, SG 154.810) auf CHF 500.■ zu bemessen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.